

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
252	19.12.2016	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreis Steinfurt	543
253	19.12.2016	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel	547

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

252. Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreis Steinfurt

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Steinfurt haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Die Tierseuchenverordnung Nr. 1 für Teilbereiche des Kreises Steinfurt wird gleichzeitig aufgehoben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen. Zuletzt wurde am 18.11.2016 auch im Kreis Wesel bei einem Wildvogel das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bun-

desweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Mit Verfügung vom 21.11.2016 hatte ich bereits für die Städte Emsdetten, Hörstel, Ochtrup, Steinfurt und Horstmar, sowie für die Gemeinden Altenberge, Nordwalde, Saerbeck, Hörstel, Hopsten, Recke, Neuenkirchen, Wettringen, Metelen und Laer aufgrund der hohen Geflügeldichte ein Aufstellungsgebot erlassen.

Die letzte Risikoeinschätzung des FLI vom 02.12.2016 ergibt folgendes: obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel untersucht werden konnten, wurden mit Stand vom 02.12.2016 insgesamt 420 Fällen von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und 16 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln festgestellt. Inzwischen sind 13 Bundesländer betroffen: Schleswig-Holstein (Wildvögel, Geflügel), Baden-Württemberg (Wildvögel), Bayern (Wildvögel), Mecklenburg-Vorpommern (Wildvögel, Geflügel, 3 Tierparks), Sachsen (Wildvögel), Niedersachsen (Wildvögel, 1 Putenmastbetrieb), Hessen (Wildvögel, Tierpark), Nordrhein-Westfalen (Wildvögel), Berlin (Wildvögel), Sachsen-Anhalt (Wildvögel, 1 kleiner Geflügelbestand im Harz), Hansestadt Hamburg (Wildvögel, Tierpark), Hansestadt Bremen (Wildvögel) und Brandenburg (Wildvögel). Insgesamt liegen weitere 14 Verdachtsfälle vor. In den meisten Bundesländern sind landesweite Aufstellungsgebote erlassen worden.

Am häufigsten wird der Erreger in Proben von verendeten Reiherenten, Schwänen, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägern, Blesshühnern und einigen Meeresenten nachgewiesen. Es mehren sich allerdings auch Fälle bei Möwen, Greifvögeln einschließlich Seeadler in Gebieten mit gehäuften Wasservogel-Totfunden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden. Auch nach dem 02.12.2016 sind weitere Ausbrüche festgestellt worden. Nachdem am vergangenen Wochenende ein Ausbruch in einem Bestand in Soest aufgetreten ist, ist heute auch der Verdacht bei 6 Vögeln im Kreis Steinfurt festgestellt worden, die in Ibbenbüren tot aufgefunden wurden. Entsprechende Restriktionszonen um den Fundort wurden heute festgelegt.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstellungspflicht in den genannten Städten und Gemeinden im Kreis Steinfurt ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertungen des FLI und der bisherigen Ausbrüche wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Mit Verfügung vom 21.11.2016 hatte daher ich bereits für einige Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt ein Aufstellungsgebot erlassen. Das aktuelle Geschehen macht eine neue Risikobewertung erforderlich. Durch die Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln, hier insbesondere auch die Einschleppung in einem Bestand in Soest und die Feststellung des Verdachtes bei Wildvögeln im Kreis Steinfurt rechtfertigt es nicht mehr, einige Orte von der Aufstallung auszunehmen. Die örtliche Nähe des Fundortes der Tiere und die Berücksichtigung des geschilderten Geschehens in Deutschland und NRW führt zu der Einschätzung, dass eine Aufstellungspflicht in allen Orten des Kreises Steinfurt geeignet, erforderlich und angemessen ist, um ein Einschleppen der Vogelpest in Bestände zu verhindern. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind in der derzeitigen Situation nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen betroffener Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Zu IV.:

Da mit dieser Verfügung die Aufstallungspflicht auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt wird, kann die Verfügung betreffend einzelner Städte und Gemeinden nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Erlass eines Widerspruchbescheides ist gebührenpflichtig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48128 Münster beantragen – § 80 Abs. 5 VwGO.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Diese und weitere Allgemeinverfügungen können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt abgerufen werden (www.kreis-steinfurt.de).

Steinfurt, 19.12.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Christoph Brundiars
Leitender Kreisveterinärdirektor

Kreis Steinfurt 53/2016/252

253. Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel

Aufgrund §§ 55 der Geflügelpest – Verordnung + § 35 Satz 2 VwVfG NRW werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In der Stadt Ibbenbüren ist am 19.12.2016 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.
2. Daher wird das Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von 1,5 Kilometern als Sperrbezirk ungefähr von der Mitte des Aasees in Ibbenbüren festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt der als Anlage beigefügt ist als innere Linie dargestellt.
3. Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 3,5 Kilometern um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem Kartenausschnitt der als Anlage beigefügt ist als äußere Linie dargestellt.
4. Die Jagd auf Federvieh wird im Sperrbezirk untersagt. Weitere Einschränkungen sind in der Anlage zusammengefasst.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 3 Kilometer. Da es mehrere Fundorte am Aasee gibt, wird der Radius ab ungefähr der Mitte des Sees auf 1,5 bzw. 3,5 Kilometer ausgedehnt.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen, sofern dies zweckmäßig war.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Für die Feststellung der Tierseuche und die Festlegung des Sperrgebietes wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise anordnen oder wieder herstellen.

Steinfurt, 19.12.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
i. A.
gez. Dr. Brundiars

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Anlage

Hinweise für den Sperrbezirk gem. § 56 Geflügelpest- Verordnung

Für die Dauer von 21 Tagen gilt folgendes:

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand dürfen nicht verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nichtentladen wird.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- Das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Für die Dauer von 51 Tagen gilt folgendes:

- Die Jagd auf Federvieh ist untersagt.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet gemäß § 56 Geflügelpest- Verordnung:

- 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 30 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets
 - a) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
- Das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 56 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 57-60 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

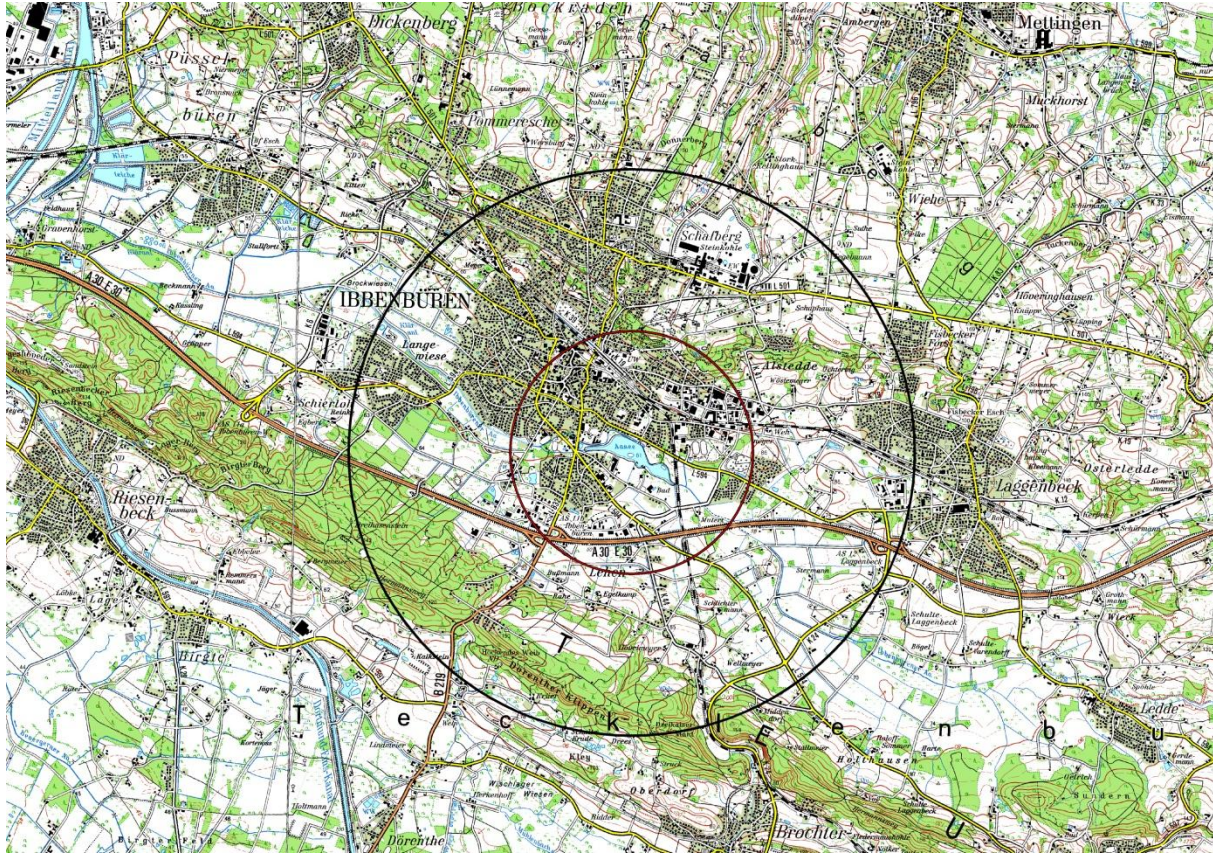
Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung, eine interaktive Karte und weitere Informationen zur Geflügelpest sind auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de abrufbar.

Anlage Karte



Kreis Steinfurt 53/2016/253